Grabmalordnung

vom 16. September 2003

Teil I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundsätzliches

(1) Bei der Ausgestaltung der Grabstätten ist auf die Würde des Ortes, die Eigenart der Umgebung des Grabes und auf das gesamte Gepräge des Friedhofsteiles Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall entsprechende Anordnungen zu treffen, die dem Grundsatz nach Abs. 1 entsprechen.

Teil II
Das Grabmal

§ 2
Begriffsbestimmung

Als Grabmal gelten Grabzeichen aller Art, die auf Dauer an einer Grabstätte angebracht werden, insbesondere Grabsteine sowie Kreuze aus Holz, Stein oder Metall.

§ 3
Einordnungsgebot

Jedes Grabmal muss sich dem Friedhofsteil, in dem es aufgestellt oder angebracht wird, einordnen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

§ 4

Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Nach Ablauf von spätestens zwei Jahren müssen die Provisorien entfernt sein. Die Entfernung kann nach Ablauf dieser Frist durch die Gemeinde erfolgen.

§ 5
Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstiger baulicher Anlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Wiederaufstellung oder Entfernung von Grabmalen ist beim Friedhofsverwalter anzuzeigen.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Zeichnungen müssen Ansichten, Grundriss und Schnitt des Grabmales enthalten, außerdem sind die Fundierung und die geplante Einfassung maßstäblich darzustellen. Das zu verwendende Material des Grabmales und der Einfassung und deren Oberflächengestaltung sind anzugeben. Ferner müssen der Wortlaut der beabsichtigten Schrift und die Form und Anordnung aus den Plänen und dem Antrag zu ersehen sein. Die Pläne sind vom Antragsteller und Planfertiger zu unterzeichnen.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; solche Auflagen können baulicher, künstlerischer oder gärtnerischer Art sein.

(4) Vor der Genehmigung durch die Gemeinde ist es nicht gestattet Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen. Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales und anderer genehmigungspflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Genehmigung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Genehmigung.

§ 6
Ausführung der Grabmale

(1) Die Ausführung eines Grabmals darf nur im Rahmen des von der Gemeinde Buxheim erlassenen Genehmigungsbescheides erfolgen.

(2) Das errichtete Grabmal wird von der Friedhofsverwaltung abgenommen; die Beendigung der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Werden Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert, so sind sie auf Verlangen der Gemeinde wieder zu entfernen.

§ 7
Material und Gestaltung der Grabmale

(1) Als Werkstoff werden alle Natursteine in werksgerechter Ausführung zugelassen, soweit nicht in Abs. 2 zusätzliche Beschränkungen festgelegt sind.

(2) Nicht zugelassen werden:

a) Tropfsteine, in Naturstein nachgeahmtes Mauerwerk, Findlinge, frei aufgestellte Platten; Gebilde aus Zementmasse, Dachpappe, Gips, Kunststoffen und vergleichbaren Materialien, Baumrinden, Glas, Kork

b) Grabmale aus verputztem und unverputztem Mauerwerk

c) in Zement aufgetragener figürlicher oder ornamentaler Schmuck; Verkleidungen mit Steinriemchen oder Steinplatten

d) Kunststeindenkmale

e) Glasplatten, Glasmosaik, Porzellanarbeiten

f) Blech- und Holzabdeckungen auf Grabmalen aus Stein; Holzkreuze mit aufgemalter Maserung

g) Ölfarbenanstrich auf Steindenkmalen;

h) Gemälde, Glasschilder

i) Nachbildungen und Nachahmungen von Bauformen.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein; der Wortlaut ist sinnvoll, einfach und sachlich zu halten.

b) Metallschriften, Metallfiguren und Symbolschmuck sollen in Einzelfertigung aus echtem Metall angebracht werden.

(3) Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn die Würde des Friedhofes auch in seinen einzelnen Teilen nicht beeinträchtigt wird.

§ 8
Größe der Gräber

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Abmessung und Ausgestaltung der Grabmale müssen maßvoll und zurückhaltend sein, wenn nicht eine besondere künstlerische Leistung oder die Wiedererrichtung eines historischen Grabmals eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

A) Einzelgrabstellen - aufrechte Steine

a) als Stele:

Höhe maximal	Querschnitt maximal
1,65 m	0,40 x 0,40 m

b) im Übrigen:

Höhe maximal	Breite maximal
1,65 m	0,85 m

B) Familiengräber - aufrechte Steine

a) als Stele:

Höhe maximal	Querschnitt maximal
1,65 m	0,45 m x 0,45 m

b) im Übrigen:

Höhe maximal	Breite maximal
1,65 m	1,50 m

Steinkreuze, Holzkreuze

Höhe maximal	Breite maximal	Mindeststeinstärke max.
1,65 m	0,65 m	0,18 m

Urnengrabstellen - Kindergrabstätten

a) stehend:

Höhe maximal	Querschnitt maximal

0,80 m	0,30 m x 0,30 m

b) liegend:

Grabplatten maximal 0,85 m x 0,85 m	Mindeststärke. hinten 0,20 m vorne 0,16 m

(3) Kreuze aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder gegossener Bronze sind bis zu einer Gesamthöhe von 165 cm zulässig. Stehende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 14 cm stark sein.

(4) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz, Schmiedeeisen oder geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(5) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Bei liegenden Grabmalen (Urnengräber) können die Seiten geschliffen sein, wenn ein Streifen von mindestens 5 cm ab Oberkante des Steines wie die Oberseite bearbeitet ist.

(6) Die Breite der Grabplatte darf die Grabbreite nicht überschreiten.

(7) Die Verwendung von Schotter und Riesel innerhalb der Grabfläche ist nicht zulässig.

§ 9

Ausnahmeregelungen

Die Gemeinde lässt Ausnahmen von den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 mit 5 zu, wenn der Gemeinderat zur der Feststellung kommt, dass

1. sich das Grabmal in die Umgebung einfügt,

2. eine besondere künstlerische Leistung in Proportion, Bearbeitung und Idee vorliegt oder ein historisches Grabmal wiedererrichtet werden soll,

3. die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Zugang zu den Grabstätten, Einfassungen und Einfriedungen

(1) Als Zugang zu den Grabstätten sind Kies- und Plattenwege nicht gestattet. Die Grabzwischenräume und die Grabreihenzwischenräume dürfen nicht mit Kies, Sand, Gestein oder ähnlichem Material bestreut werden. Zugelassen hierfür ist nur Rasen (Abs. 1 gilt nur für den Neuen Friedhof in Buxheim).

(2) Jedes Grabmal ist mit einer Einfassung zu versehen. Die Größe der Einfassungen (jeweils gemessen von Außenkante zu Außenkante) dürfen folgende Außenmaße nicht überschreiten:

a) bei Einzelgrabstätten (Reiheneinzelgräbern)

Buxheim	Tauberfeld
für Personen unter sechs Jahren	
- 1,20 m Länge und 0,60 m Breite	1,10 m Länge und 0,60 m Breite
für Personen über sechs Jahren	
Buxheim	Tauberfeld
- 1,80 m Länge und 0,85 m Breite	2,00 m Länge und 0,80 m Breite
b) bei Familiengrabstätten	
Buxheim	Tauberfeld
1,80 m Länge und 1,60 m Breite	2,00 m Länge und 1,60 m Breite
c) bei Urnengräbern	
Buxheim	Tauberfeld
0,85 m Länge und 0,85 m Breite	0,85 m Länge und 0,85 m Breite

Die Maximalhöhe der Einfassung darf 15 cm (gemessen Oberkante Einfassung zur natürlichen Bodenfläche) nicht überschreiten. Dies gilt auch bei geneigtem Gelände. Holzeinfassungen sind nur als Provisorium (siehe § 4) zugelassen.

§ 11

Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist auf der von der Hauptachse des Friedhofes abgewandten Seitenfläche, etwa in einer Höhe von 40 cm der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat anzubringen. Der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmales kann in unauffälliger Weise ohne weitere Zusätze angebracht werden.

§ 12

Gründung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

§ 13

Unterhaltung und Haftung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der Grabnutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Buxheim ist nicht verpflichtet, die entfernten Objekte aufzubewahren. Ist

der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(3) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 14

Wiederverwendung

(1) Grabmale und Einfassungen dürfen nur dann wieder verwendet werden, wenn sie den Genehmigungsanforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

(2) Wird über Grabmale, Einfassungen und Urnen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Grabbenutzungsrechts nicht verfügt, gilt § 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 15

Schutz von wertvollen Grabmalen

(1) Stiftungsgräber, künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Denkmäler stehen unter besonderem Schutz der Gemeinde und werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Ohne Genehmigung der Gemeinde dürfen sie weder entfernt noch abgeändert werden.

§ 16

Anzeigepflicht

Die Aufstellung eines Grabmales ist rechtzeitig vor Beginn und unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten dem Friedhofsverwalter durch den beauftragten Steinmetz anzuzeigen.

Änderung der Grabmalordnung der Gemeinde Buxheim
vom 16.09.2003

Die Grabmalordnung vom 16.03.2003 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird der Buchstabe d mit folgender Fassung eingefügt:

Baumgräber:

Liegend
Grabplatte 0,40 m x 0,40 m Stärke 4 cm

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Die Abdeckplatten der Urnenbaumgräber dürfen nur aus Naturstein hergestellt werden. Die Beschriftung der Abdeckplatten hat zwingend nur mit einer Negativgravur zu erfolgen (nicht erhabene Lettern).

Inkrafttreten

Die Änderung der Grabmalordnung tritt mit Inkrafttreten der Friedhofssatzung in Kraft.

Buxheim, 22.04.2013

Doliwa
1. Bürgermeister

Bayern Gemeinde Buxheim